
Erläuterungen zum einheitlichen Vollzugsplan und Vollzugsbericht (SSED 40.7)

in der Fassung vom 30. Oktober 2020

I. Inhaltsübersicht

I. Inhaltsübersicht.....	1
1. Allgemeines	1
1.1. Prozessgeschichte	1
1.2. Sinn und Zweck des Vollzugsplans und dessen Einbettung in den Vollzugsplanungsprozess	3
1.3. Erstellung des Vollzugsplans.....	4
1.4. Mitwirkungspflicht der eingewiesenen Person.....	5
1.5. Auswertung des Vollzugsplans und Risikomonitoring	5
2. Übersicht: Einheitliche Struktur des Vollzugsplans und Vollzugsberichts sowie der Sitzungsstruktur	8
3. Vollzugsplan und Vollzugsplan kurz	9
3.1. Anwendungsbereich	9
3.2. Inhalt.....	9
3.3. Aufbau und Struktur des Vollzugsplans im Überblick.....	10
3.3.1. Die 12 Bereiche und ihre Grundstruktur.....	10
3.3.2. Die Bereiche Vollzugsplan kurz.....	12
3.3.3. Erläuterungen zu den 12 Bereichen im Einzelnen	12
4. Vollzugsbericht.....	15
II. Anhang: Musterbeispiele Vollzugsplan	17

1. Allgemeines

1.1. Prozessgeschichte

Das Strafvollzugskonkordat NWI-CH nahm die Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) zum Anlass, einen einheitlichen ROS-kompatiblen Vollzugsplan und Vollzugsbericht auszuarbeiten.

Mit der Einführung von ROS ergaben sich für die ROS abgeklärten Fälle (Fälle mit einem Fall-Résumé oder einer Risikoabklärung) Änderungen im Rahmen der Vollzugsplanung und der Ausarbeitung des Vollzugsplans in den Vollzugsanstalten, die zur Anpassung der konkordatlichen Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan führte. Am 3. November



2017 hat die Konkordatskonferenz die neue, ROS kompatible Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan verabschiedet¹.

Damit diese Richtlinie möglichst einheitlich und effizient umgesetzt werden kann, setzte die Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP) eine Arbeitsgruppe (AG) unter der Leitung von Frau Annette Keller, Direktorin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank ein, welche zusammen mit VertreterInnen aus der Praxis den vorliegenden einheitlichen Vollzugsplan und Vollzugsbericht sowie allgemein geltende Richtziele erarbeitet hat.

Der Projektauftrag der AG bestand darin, je ein Formular für den Vollzugsplan und für den Vollzugsbericht auszuarbeiten, welcher abgesehen von den gesetzlichen und konkordatlichen Grundlagen die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- ROS kompatibel,
- effizient in der Handhabung im Sinne eines hohen Nutzens bei gleichzeitig vertretbarem Ressourcenaufwand,
- auf alle Fälle des Strafvollzugs, des Massnahmenvollzugs und des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 StPO, auf Fälle mit einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung und auf Kurzstrafen unter sechs Monaten anwendbar, die mit oder ohne ROS Prozess abgewickelt werden,
- institutionsbezogene Eigenheiten sind zu berücksichtigen und
- mit dem Interventionsplan und Sozialbericht der Bewährungsdienste harmonisierbar.²

Im Ergebnis hat die AG für sämtliche Vollzugsanstalten³ ein einheitliches Raster⁴ für den Vollzugsplan und den Vollzugsbericht erarbeitet, aus dem die Vollzugseinrichtungen je ein ihnen angepasstes Formular kreieren. Die erarbeiteten Dokumente weisen alle dieselbe Struktur mit 12 Bereichen in fester Reihenfolge auf. Zu jedem Bereich wurde ein sog. Richtziel als übergeordnetes Ziel formuliert, welches für alle eingewiesenen Personen gilt und ihnen einen Orientierungsrahmen geben soll.

Institutionsbezogene Bereiche des Vollzugsplans wurden berücksichtigt und sind im Raster blau hervorgehoben.

Die vorliegende Version des einheitlichen Vollzugsplans und Vollzugsberichts in der Fassung vom 28. Mai 2018 wurde von der Konkordatskonferenz am 26. Oktober 2018 genehmigt und in der systematischen Sammlung der Erlasse des Strafvollzugskonkordats (SSED) publiziert⁵. Der einheitliche Vollzugsplan und Vollzugsbericht sowie die Richtziele werden unter der Leitung der Fachkonferenz Institutionen (FKI) eingeführt und ab 1. Januar 2019 für alle neu eingewiesenen Personen in den Justizvollzugsanstalten im Konkordatsgebiet angewendet. Im Laufe des Jahres 2021 werden die Unterlagen inkl. die vorliegenden Erläuterungen von der Arbeitsgruppe evaluiert und gegebenenfalls angepasst und der Konkordatskonferenz im Herbst 2021 zur definitiven Verabschiedung vorgelegt.

Zur Veranschaulichung des Vollzugsplans wird in den nachfolgenden Ausführungen mit einem Beispiel aus der Praxis der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank gearbeitet. Die Musterbeispiele und Musterprozesse der JVA Hindelbank werden im Text jeweils mit **blauer Schrift** hervorgehoben. Selbstverständlich steht es den Vollzugseinrichtungen frei, mit ihren gängigen Vollzugsprozessen weiterzuarbeiten und den neuen Vollzugsplan und Vollzugsbericht in ihre bestehenden internen Strukturen und Prozesse zu integrieren.

¹ Die Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 (SSED 11.1) und die dazugehörigen Erläuterungen (SSED 11.2) sind in der systematischen Sammlung der Erlasse des Strafvollzugskonkordats (SSED) publiziert und auf der Webseite des Konkordats einsehbar unter <http://konkordate.cmsbox.ch/konkordatliche-erlasse>; zuletzt besucht am 30.10.2018.

² Siehe Projektauftrag der Arbeitsgruppe Vollzugsplan und Vollzugsbericht vom 31.10.2017, S. 2 Ziff. 3.

³ Nicht anwendbar ist der Vollzugsplan für forensisch - psychiatrische Kliniken.

⁴ Die Vorlagen des Vollzugsplans und -berichts sowie weiterführende Unterlagen sind in der SSED Nr. 40 auf der Webseite des Konkordats abrufbar unter <http://konkordate.cmsbox.ch/konkordatliche-erlasse>; zuletzt besucht am 08.11.2018.

⁵ Siehe <http://konkordate.cmsbox.ch/konkordatliche-erlasse>; zuletzt besucht am 30.10.2018.



Es ist zudem zu differenzieren, ob die betreffende Vollzugseinrichtung über eine zentrale Stelle (z.B. Sozialdienst, Vollzugsleitung) verfügt, die für sämtliche eingewiesene Personen zuständig ist oder ob ein interdisziplinäres Fallteam besteht. Bei der ersten Variante ist es wichtig, dass alle beteiligten Fachpersonen in geeigneter Weise in den Prozess der Erarbeitung des Vollzugsplans miteinbezogen werden und geklärt wird, wer welche Aufgaben in der Umsetzung desselben zu übernehmen hat. Bei der zweiten Variante setzt sich das Fallteam aus der fallführenden Person, der Bezugsperson für die Wohngruppe und der Bezugsperson für den Bereich Arbeit bzw. Arbeitsagogik sowie der Therapeutin bzw. dem Therapeuten zusammen. Dieses interdisziplinäre Fallteam ist für eine begrenzte Anzahl Eingewiesene zuständig und ermöglicht ein individuelles Fallmanagement in den verschiedenen Bereichen des Vollzugsalltags.

Nebst dieser Unterscheidung in der Anstaltsstruktur hängt das konkrete Fallmanagement schliesslich auch von den zur Verfügung gestellten Personalressourcen ab. Den Kantonen wird empfohlen, die Ressourcen hierfür einzustellen und in die Mehrjahresplanung aufzunehmen, sodass die Vollzugsanstalten ihren Auftrag gemäss Strafgesetzbuch wahrnehmen können. Mit der Einführung des ROS kompatiblen Vollzugsplans wird der Ressourcenbedarf zwar nicht begründet, jedoch akzentuiert.

1.2. Sinn und Zweck des Vollzugsplans und dessen Einbettung in den Vollzugsplanungsprozess

Seit 2007 sieht das Strafgesetzbuch in Art. 75 Abs. 3 StGB und in Art. 90 Abs. 2 StGB vor, dass zusammen mit der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan bzw. einen Massnahmenvollzugsplan ausgearbeitet wird.

Der Vollzugsplan ist dabei von der Vollzugsplanung als Prozess der Vollzugsbehörde⁶ - auch Vollstreckungsplanung genannt, zu unterscheiden. Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument der Vollzugseinrichtungen zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Er dient allen am Vollzug Beteiligten als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit sowie als Element der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheiden⁷. Er ist weder anfechtbar, noch können aus dem Vollzugsplan einklagbare Rechte abgeleitet werden⁸. Anhand des Vollzugsplans wird das Vollzugsalltagsleben geplant und strukturiert – stets ausgerichtet auf die Senkung des Rückfallrisikos und die Stärkung der Ressourcen der eingewiesenen Person.

Der Vollzugsplan stützt sich auf die Vorgaben der Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde. Mit der Einführung von ROS wird nebst der progressiven Vollzugsstufenplanung eine risikoorientierte, am individuellen Bedarf der eingewiesenen Person orientierte Vollzugsplanung über alle Vollzugsstufen und Vollzugseinrichtungen hinweg angestrebt.⁹ Sämtliche Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden, werden von der Vollzugsbehörde anhand des sog. Fallscreening Tool (FaST) triagiert. Dabei werden verurteilte Personen mit einem erhöhten Abklärungsbedarf für erneute Gewalt- und Sexualdelinquenz (sog. C-Fälle) oder für allgemeine Delinquenz (sog. B-Fälle) erkannt. In der Folge kann die fallverantwortliche Person der Vollzugsbehörde ein auf den Einzelfall abgestütztes Risk-Management ausarbeiten (sog. Fallrésumé / FaR bei B-Fällen) oder bei der Abteilung für forensisch psychologische Abklärungen (AFA) eine fundierte Risikoabklärung (RA) bei C-Fällen in Auftrag geben. Im Ergebnis werden in beiden Fällen gestützt auf das evaluierte Problem- und Ressourcenprofil sowie unter Berücksichtigung des ermittelten Risikopotentials der betroffenen eingewiesenen Person gezielte Interventionsmassnahmen für den Sanktionenvollzug festgelegt. Durch gezielte Interventionsmassnahmen soll das Rückfallrisiko gesenkt und gleichzeitig die Ressourcen der eingewiesenen Person gestärkt werden. ROS führt damit zu einer fachlich fundierten

⁶ Zum Begriff der Vollzugsplanung und dessen Abgrenzung zum Begriff des Vollzugsplans siehe Erläuterungen zur RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan, III, S. 4 sowie BENJAMIN BRÄGGER, BSK-Art. 75 N. 17 f.

⁷ Art. 12 Abs. 2 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

⁸ Art. 12 Abs. 3 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan. Dies wird im Vollzugsplan bei der Unterschrift explizit erwähnt.

⁹ Art. 7 Abs. 1 RL ROS.



Auseinandersetzung mit der eingewiesenen Person und deren Förderung in der Bewältigung einer straffreien Lebensgestaltung¹⁰.

Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des Vollzugsplans in der Anstalt bildet gemäss ROS Prozess sodann die sog. Fallübersicht (FÜ) der Vollzugsbehörde. In der FÜ fasst die fallverantwortliche Person der Vollzugsbehörde alle für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte zusammen. Die FÜ zeigt nebst dem konkreten Veränderungsbedarf der eingewiesenen Person zugleich die Interventionen auf und welcher ROS-Arbeitspartner¹¹ in welchem Zeitraum welche Aspekte bearbeiten muss. Die FÜ dient somit als Grundlage für das gemeinsame Fallverständnis und muss zwischen der Vollzugsbehörde und den ROS-Arbeitspartnern konsolidiert werden.

Erst auf der Basis der konsolidierten FÜ erstellen die Vollzugseinrichtungen ihre Vollzugspläne und Vollzugsberichte. Dabei besteht die Herausforderung für die Vollzugseinrichtungen künftig darin, die ROS Themen der FÜ in individuell konkrete Vollzugsziele zu übersetzen und die empfohlenen Interventionen im Vollzugsalltag umzusetzen.

In der Praxis liegt im Zeitpunkt der Einweisung der verurteilten Person oftmals noch keine Risikoabklärung bzw. kein Fallrésumé oder eine daraus abgeleitete Fallübersicht vor. Um nicht wertvolle Interventionszeit ungenutzt verstreichen zu lassen, wird aus Sicht von ROS empfohlen, die Arbeit mit der eingewiesenen Person so früh als möglich aufzunehmen und einen Vollzugsplan zu erstellen, der bei späterem Eingang der Fallübersicht ergänzt werden kann. In diesen Fällen kann bspw. in einer ersten Phase ausgehend von den Richtzielen ein Vollzugsplan erstellt werden.

In der JVA Hindelbank wird ein sog. Vollzugsplan Einführungszeit für die ersten vier Monate Aufenthalt der eingewiesenen Person erstellt. Dieser Vollzugsplan konzentriert sich auf die Einführung der eingewiesenen Person in die Bereiche Vollzugsalltag, Gesundheit, Wohnen, Arbeit, allfällige forensische Therapie und Auseinandersetzung mit dem Delikt sowie Freizeit. Dieser Vollzugsplan enthält noch keine langfristigen Ziele – diese werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert, etwa bei Vorliegen der FÜ.

1.3. Erstellung des Vollzugsplans

Die konkordatliche Richtlinie sieht vor, dass nach einem Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch innerhalb von 3 Monaten ein erster Entwurf des Vollzugsplans erstellt wird. Dieser wird mit der eingewiesenen Person besprochen sowie von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt. Die eingewiesene Person kann sich zu den Zielen des Vollzugsplans äussern und Vorschläge einbringen. Abweichende inhaltliche Äusserungen werden festgehalten¹².

Die Auswertung des Vollzugsplans (Art, Frequenz), die Aktualisierung sowie die Anzahl und Art der Unterschriften im Vollzugsplan bleibt institutionsbezogen und der jeweiligen kantonalen Praxis überlassen. In der Praxis sind insbesondere die geschlossenen Strafanstalten, die eine zentrale Stelle haben, welche für die Erarbeitung des Vollzugsplans zuständig ist, auf die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen angewiesen.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung des vorliegenden Vollzugsplans weisen die geschlossenen Strafanstalten des Strafvollzugskonkordat NWI-CH darauf hin, dass es ihnen ohne zusätzliche Ressourcen nicht möglich sein wird, bei sämtlichen eingewiesenen Personen ausführliche Vollzugspläne mit individuellen Zielvereinbarungen zu erstellen, diese regelmässig zu überprüfen und auszuwerten und in der gewünschten Ausführlichkeit darüber zu berichten¹³.

¹⁰ Vgl. dazu BENJAMIN BRÄGGER, BSK-Art. 75 N. 3a.

¹¹ Arbeitspartner sind Dienstleistungserbringer im Auftrag der Vollzugsbehörden, namentlich Vollzugseinrichtungen, Kliniken oder Therapie- und Betreuungspersonen.

¹² Art. 7 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

¹³ Stellungnahme JVA Thorberg, Bostadel und Lenzburg vom 28.05.2018.



Sie wählen daher die folgende Vorgehensweise: Ab dem 1. Januar 2019 werden sämtlichen neueintretenden eingewiesenen Personen im Rahmen des Eintrittsgesprächs beim Sozialdienst die Richtziele vorgestellt. Im Anschluss wird ein erster Vollzugsplan mit den vordefinierten Richtzielen, jedoch vorerst ohne individuelle Ziele unterzeichnet. Dadurch kann ressourcenschonend sichergestellt werden, dass sämtliche eingewiesenen Personen (vorzeitiger Strafvollzug, ordentlicher Strafvollzug) über einen Vollzugsplan verfügen, in den Strafanstalten einheitlich an denselben 12 Richtzielen gearbeitet wird und diese bereits frühzeitig im Vollzug thematisiert werden. Sofern die eingewiesene Person gemäss Vollzugauftrag als abgeklärter C-Fall kategorisiert wird und den Strafanstalten die erforderlichen Dokumente (insb. FÜ und RA) zur Verfügung gestellt werden, wird der bestehende Vollzugsplan innert drei Monaten aktualisiert. Mit der eingewiesenen Person werden alsdann individuelle Ziele vereinbart und die Themen aus der FÜ werden im Vollzugsplan aufgenommen und abgebildet. In allen anderen Fällen findet eine Aktualisierung des ersten Vollzugsplans erst bei Rechtskraft des Urteils, vor möglichen Vollzugsprogressionsschritten oder in von den Strafanstalten definierten Einzelfällen statt.

1.4. Mitwirkungspflicht der eingewiesenen Person

Die eingewiesene Person hat aktiv an den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB) und es sollte in jedem Fall eine aktive Mitwirkung der eingewiesenen Person angestrebt werden. Verweigert die eingewiesene Person die aktive Mitarbeit, können die im Vollzugsplan festzulegenden Ziele unter Umständen nicht erreicht werden. Im Rahmen der progressiven Vollzugsplanung muss zudem geprüft werden, für welche Vollzugsprogression im Einzelfall aktuell eine günstige Lockerungsprognose gestellt werden kann. Verweigert die eingewiesene Person die Mitwirkung, so kann dies als negatives Legalprognoseelement gewürdigt werden, was in letzter Konsequenz auch die Verweigerung von Vollzugslockerungen zur Folge haben kann¹⁴. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Mitwirkung per se als eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Progressionen gewertet werden kann. Die Mitwirkung der eingewiesenen Person ist vielmehr bei der Beurteilung der aktuellen Lockerungsprognose in Bezug auf eine konkret in Frage kommende Vollzugsöffnung zu berücksichtigen und in die Beurteilung der Lockerungsprognose miteinzubeziehen¹⁵.

1.5. Auswertung des Vollzugsplans und Risikomonitoring

Die konkordantischen Richtlinien sehen vor, dass der Vollzugsplan von der Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person in regelmässigen Abständen zu überprüfen ist und gegebenenfalls angepasst und weiterentwickelt werden sollte. Eine Anpassung erfolgt nach Inkrafttreten des Urteils und vor möglichen Vollzugsprogressionsschritten oder auf Wunsch der Vollzugsbehörde oder der eingewiesenen Person. Mindestens einmal jährlich werden die im Vollzugsplan festgelegten Ziele und die dazugehörenden Interventionen ausgewertet und überprüft¹⁶.

Die Art und Frequenz der periodischen Auswertung sowie die Aktualisierung des Vollzugsplans ist institutionsbezogen und hängt insbesondere von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen in der Anstalt ab (vgl. Abbildung Prozess unten).

In der JVA Hindelbank wird alle 4 Monate die Zielerreichung in den verschiedenen Bereichen ausgewertet (sog. Zwischenauswertungen). Ausgewertet werden dabei die aktuellen Teilziele. Einmal jährlich findet zudem eine Gesamtauswertung des Vollzugsplans statt, zu welcher auch

¹⁴ Vgl. dazu BENJAMIN BRÄGGER, BSK-Art. 75 N. 17, 25 f. sowie Fn 23 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan mit weiteren Hinweisen.

¹⁵ Es sollte verhindert werden, dass aufgrund einer ungünstigen Lockerungsprognose jahrelang keine Progressionen bewilligt werden und gegen Ende der endlichen Sanktion legalprognostisch ungünstige Lockerungen („Feuerwehrrübungen“) notwendig werden.

¹⁶ Art. 18 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.



die fallführende Person der Vollzugsbehörde eingeladen wird (sog. Vollzugskoordinationsitzungen mit der Einweisungsbehörde).

Auch in anderen Justizvollzugsanstalten wird im Rahmen von Vollzugskoordinationsitzungen die Gesamtauswertung des Vollzugsplans in Anwesenheit der Vollzugsbehörde vorgenommen. Anlässlich dieser Gesamtauswertung wird zusammen mit der eingewiesenen Person i.d.R. ein neuer Vollzugsplan erstellt. Die langfristigen Ziele des vorangehenden Vollzugsplans werden dabei übernommen. Auch wenn ein langfristiges Ziel während des Vollzugs erreicht wird, wird dieses Ziel im Vollzugsplan mit dem Vermerk «erreicht/erfüllt» weiter aufgeführt. Folglich kann eine eingewiesene Person über die Vollzugsjahre hinweg mehrere Vollzugspläne haben oder aber der bestehende Vollzugsplan wird aktualisiert.

In den Strafanstalten, die über eine zentrale Stelle verfügen, findet die jährliche Überprüfung bzw. die periodische Auswertung des ersten Vollzugsplans im Rahmen eines Gesprächs zwischen der eingewiesenen Person und der Person, die für die Erstellung des Vollzugsplans zuständig ist, statt und wird im internen Verlauf festgehalten. Bei abgeklärten Fällen (Fall-Résumé oder Risikoabklärung) sollte die Überprüfung bzw. Auswertung idealerweise jährlich, sicherlich aber im Zusammenhang mit problematischen Sanktionsverläufen, vollzugsplanungsrelevanten Fragestellungen oder anstehenden Progressionsentscheidungen zusammen mit der Vollzugsbehörde im Rahmen einer Vollzugskoordinationsitzung stattfinden. Andernfalls stehen institutionsspezifische Gefässe (z.B. ROS-Sitzung, Fallbesprechung) zur Verfügung.¹⁷

Der Vollzugsplan und insbesondere dessen Zwischenauswertung dient in der Praxis nebst der Kontrolle der Umsetzung der empfohlenen Interventionen und der Erreichung der Vollzugsziele auch dazu, die konkreten Fortschritte der eingewiesenen Person aufzuzeigen. In gemeinsamen Fallbesprechungen und anhand der Vollzugsberichte informieren die Vollzugseinrichtungen die Vollzugsbehörden über die Entwicklung der eingewiesenen Person sowie über die Umsetzung der im Vollzugsplan formulierten Ziele. Die Vollzugsanstalten müssen ihre Vollzugspläne und dessen Änderungen unaufgefordert in Kopie an die Vollzugsbehörde zustellen¹⁸. Die Vollzugsbehörde überprüft, ob die ROS Themen der FÜ Eingang in den Vollzugsplan fanden und ob die empfohlenen ROS Interventionen in individuell konkrete Ziele übersetzt wurden. Ist die Vollzugsbehörde mit dem Inhalt des Vollzugsplans nicht einverstanden, meldet sie ihre Einwände der Vollzugsanstalt innerhalb von 4 Wochen¹⁹.

Die Vollzugsbehörden prüfen, ob und wie erfolgreich am individuellen Veränderungsbedarf gearbeitet wurde.²⁰ Die Entwicklung der eingewiesenen Person sowie die konkrete Umsetzung der empfohlenen Interventionen werden sodann in den Vollzugsberichten zuhanden der Vollzugsbehörde festgehalten.

Im Sinne der Risikoorientierung und Risikosensibilisierung achten zudem alle am Vollzug Beteiligten während des gesamten Sanktionenvollzugs auf Hinweise für eine potentiell risikorelevante Entwicklung (Risikomonitoring)²¹. Entsprechende Beobachtungen im Vollzugsalltag können zum Anlass genommen werden, den Vollzugsplan mit der eingewiesenen Person auszuwerten.

¹⁷ Siehe dazu Stellungnahme JVA Thorberg, Bostadel und Lenzburg vom 28.05.2018.

¹⁸ Art. 20 Abs. 1 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

¹⁹ Art. 20 Abs. 2 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

²⁰ Art. 8 Abs. 2 RL ROS.

²¹ Art. 8 Abs. 4 RL ROS.

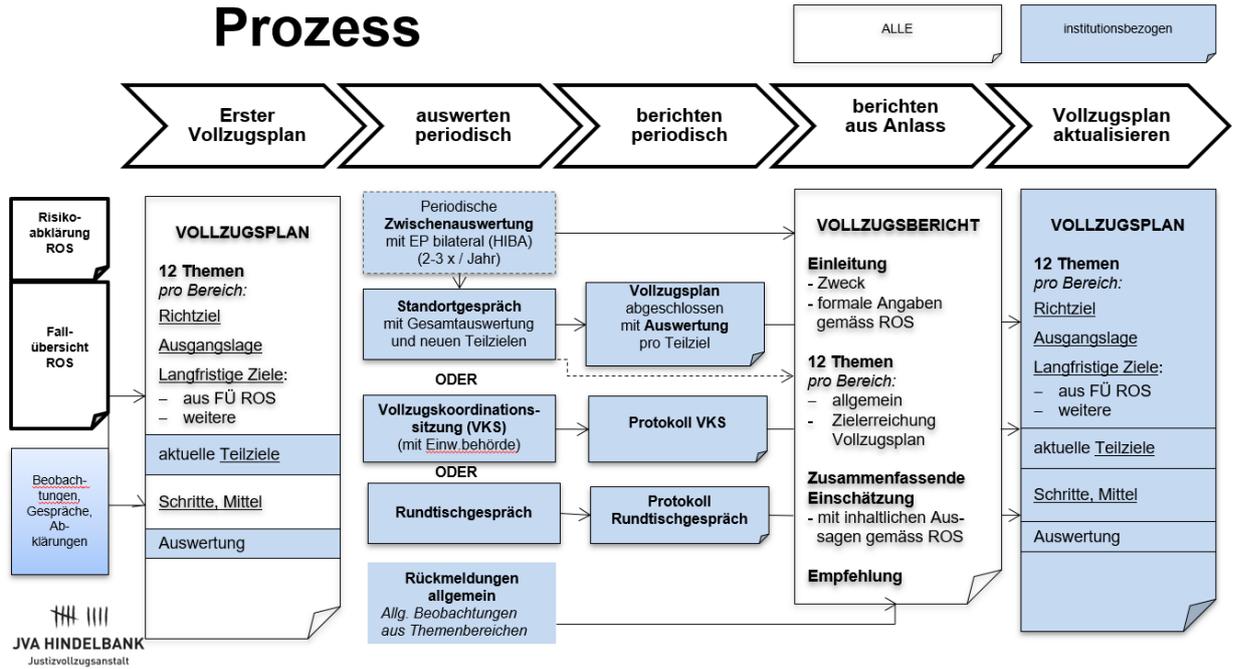


Abbildung: Auszug aus PPP Annette Keller an AKP Sitzung vom 13.06.2018



2. Übersicht: Einheitliche Struktur des Vollzugsplans und Vollzugsberichts sowie der Sitzungsstruktur

Die Struktur des Vollzugsplans entspricht der Sitzungsstruktur der Standortgespräche bzw. Vollzugskoordinationssitzungen sowie der Struktur des Vollzugsberichts.

Der Vollzugsplan und der Vollzugsbericht umfassen die **12 Themen in fester Reihenfolge**: Vollzugsverhalten allgemein, Gesundheit (inkl. Sucht), Wohnen, Arbeit, Forensische Therapie/Auseinandersetzung mit Delikt, materielle Wiedergutmachung, Aus- und Weiterbildung, Freizeit, Finanzen, Beziehungen zur Aussenwelt, Vollzugslockerungen/Progressionsstufen und Vorbereitung der Entlassung.

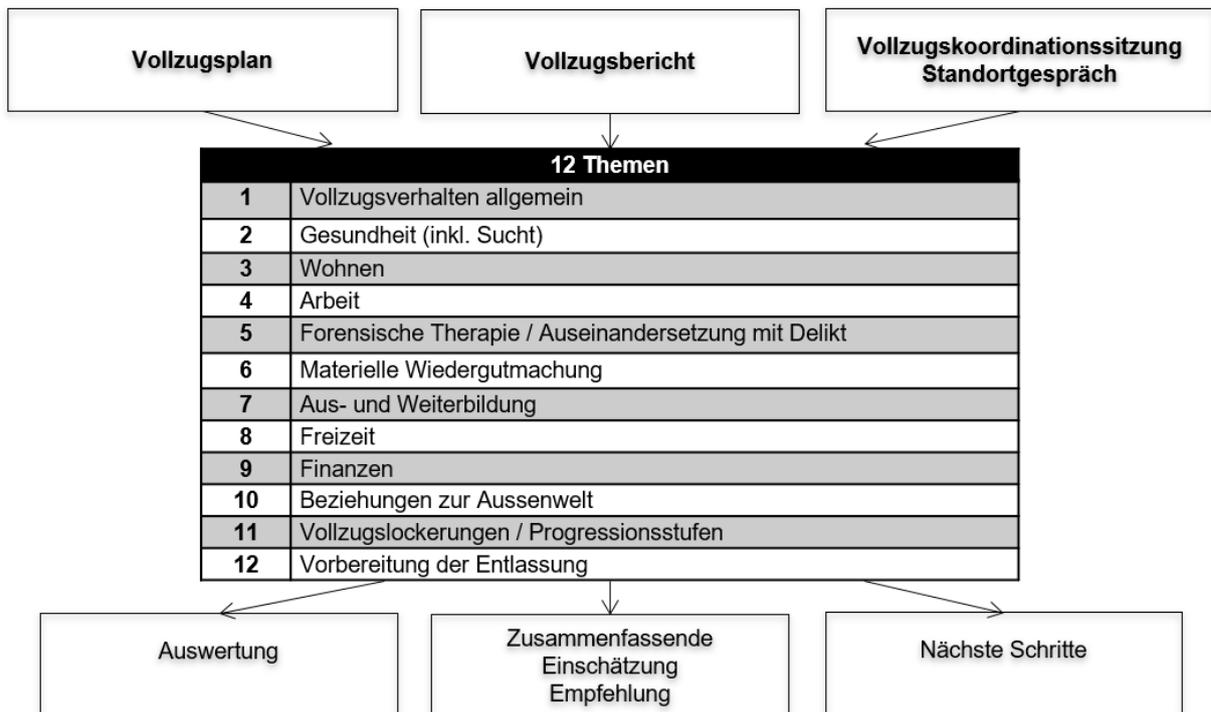


Abbildung: Auszug aus PPP Annette Keller an AKP Sitzung vom 13.06.2018

Eine Ausnahme bildet der «Vollzugsplan kurz», welcher auf jene 4 Bereiche beschränkt ist, die auf die Vorbereitung der Entlassung fokussieren: Verhalten im Vollzug allgemein, Gesundheit (inkl. Sucht), Vollzugslockerungen und die Vorbereitung der Entlassung.



3. Vollzugsplan, Vollzugsplan «kurz» und Vollzugsplan «light»

3.1. Anwendungsbereich

In Anlehnung an die konkordatliche Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan wird für eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer in einer oder mehreren Vollzugseinrichtungen der eingewiesenen Person von insgesamt 3 bis 12 Monaten der Vollzugsplan «kurz» erarbeitet. Der «Vollzugsplan kurz» und die Vollzugsplanung bei sog. Kurzstrafen beschränkt sich im Grundsatz auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung, mithin auf die Bereiche Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen.²²

Ab einer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von insgesamt mehr als 12 Monaten wird der standardmässige Vollzugsplan verwendet, unbeschrieben der Vollzugsform (Normalvollzug, Electronic Monitoring, Halbgefängenschaft) und unabhängig davon, ob eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt oder nicht.

Für Aufenthalte im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO sowie bei ausstehender ROS-Fallübersicht (FÜ) – also bei Vollzugsfällen mit der FaST-Klassifikation B und C, welche nicht mittels eines Ausschlusskriteriums²³ vom ROS-Prozess ausgeschlossen wurden – kann der Vollzugsplan «light» verwendet werden, welcher im Wesentlichen die Richtziele umfasst.

Sobald die FÜ vorliegt wird, je nach voraussichtlicher Aufenthaltsdauer ein umfassender oder der Vollzugsplan «kurz» erstellt. Bei Vollzugsfällen mit der FaST-Klassifikation A, welche nicht nach dem ROS-Prozess geführt werden, wird je nachdem, ob es sich um einen vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO handelt bzw. die voraussichtliche Aufenthaltsdauer insgesamt mehr oder weniger als 12 Monate dauert, der Vollzugsplan «light», der Vollzugsplan «kurz» oder der umfassende Vollzugsplan erstellt.

3.2. Inhalt

Gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB enthält der Vollzugsplan namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Der Massnahmenvollzugsplan enthält überdies Angaben zur Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder Entwicklungsstörung sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung (Art. 90 Abs. 2 StGB).

Der Inhalt des Vollzugsplan wird in der konkordatlichen Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan in den Art. 13-16 konkretisiert.

Besonderheiten ergeben sich insbesondere für eingewiesene Personen, die zu einer strafrechtlichen Landesverweisung verurteilt wurden. Deren Vollzugsziel und letztendlich die Vollzugsarbeit ist ausgerichtet auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland.²⁴ Für Personen im vorzeitigen Strafvollzug konzentriert sich die Vollzugsarbeit auf die Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens, der Förderung der Fähigkeiten im Arbeitsbereich. In begründeten Einzelfällen können auch bereits weiterführende Interventionen vereinbart werden.

Die Arbeitsgruppe hat gestützt auf diese inhaltlichen Vorgaben die obgenannten 12 Bereiche herausgearbeitet. Im Folgenden wird der Vollzugsplan Seite für Seite erläutert und auf die 12 Bereiche im Einzelnen eingegangen.

²² Art. 9 Abs. 2 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

²³ Art. 6 RL ROS.

²⁴ Siehe dazu Art. 16 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.



Institutionsbezogene Bereiche des Vollzugsplans (Teilziele, Frequenz und Art der Auswertung und der Aktualisierung sowie die Anzahl und Art der Unterschriften) sind im Raster blau hervorgehoben.

3.3. Aufbau und Struktur des Vollzugsplans im Überblick

Auf der ersten Seite des Vollzugsplans werden in der **Übersicht** die zu behandelnden Themen angekreuzt. Der personenbezogene und umweltbezogene Veränderungsbedarf (sog. P- und U-Themen) der Fallübersicht werden so auf die einzelnen Bereiche des Vollzugsplans verteilt. Somit wird aufgezeigt, unter welchem Bereich die Themen der FÜ behandelt werden und individuelle Ziele festgelegt werden. Dabei wird auch aufgezeigt, ob ein Themenbereich sich aus der FÜ bzw. gestützt auf die FÜ der ROS Abklärung (Risikoabklärung, Fall-Résumé) ergab, von Seiten der Vollzugsinstitution oder von der eingewiesenen Person eingebracht wird.

In der **generellen Ausgangslage** auf der zweiten Seite des Vollzugsplans wird zur Orientierung eine stichwortartige Zusammenfassung des Problemprofils und des Kontrollbedarfs erstellt, zusätzlich wird ein Fokus auf die Ressourcen der Eingewiesenen gerichtet. Es werden zudem die Grundlagen der Einschätzung transparent aufgeführt.

Nebst dem Delikt / Hauptdelikt wird das in der Fallübersicht beschriebene Problemprofil, d.h. der personenbezogene (als P Thema gekennzeichnet) und umweltbezogene (als U Thema gekennzeichnet) Veränderungsbedarf, die Ressourcen sowie der Kontrollbedarf in den Vollzugsplan übertragen. Mit P und U ist für die Vollzugsbehörde erkennbar, ob das Problemprofil aus einer Fallübersicht ROS stammt oder nicht. Die Themen der Fallübersicht werden somit für die Vollzugsbehörde erkennbar in die 12 Bereiche, wo sie bearbeitet werden zugewiesen und als individuelle ROS Themen gekennzeichnet (siehe Bsp. generelle Ausgangslage im Anhang). Entscheidend für die Umsetzung von ROS ist schliesslich, dass diese Themen in langfristige, individuelle Ziele der eingewiesenen Person übersetzt werden.

Die **Ressourcen** sind auf der Fallübersicht oftmals marginal aufgeführt, da sich diese häufig nicht aus den Akten ergeben. Im Vollzugsplan können die Ressourcen aufgrund der Beobachtungen im Vollzugsverlauf ergänzt werden.

Im Sinne des **rechtlichen Gehörs** ist es unabdingbar, dass der eingewiesenen Person transparent aufgezeigt wird, gestützt worauf sich ihr «Profil», die empfohlenen Interventionen und letztendlich die Ziele des Vollzugsplans stützen. Die eingewiesene Person hat das Recht, den Vollzugsplan und ihre allfälligen ROS Dokumente, d.h. ihre Risikoabklärung und die Fallübersicht, einzusehen. Zudem ist der eingewiesenen Person eine Kopie des Vollzugsplans auszuhändigen.²⁵

Im **Vollzugsplan kurz** wird diese Übersicht weggelassen und stattdessen lediglich die generelle Ausgangslage aufgeführt. Liegt eine ROS Fallübersicht vor, werden die daraus übertragenen Ziele und Interventionen im Folgenden mit «ROS» gekennzeichnet.

3.3.1. Die 12 Bereiche und ihre Grundstruktur

Die **Grundstruktur** pro Bereich ist im Vollzugsplan überall gleich: Zu jedem Bereich werden allgemeine Vollzugsziele als sog. Richtziele sowie individuelle Ziele (langfristige Ziele und aktuelle Teilziele) zusammen mit der eingewiesenen Person festgelegt.

Die **Richtziele** sind übergeordnete Ziele, die für alle Eingewiesenen gelten. Sie werden pro Bereich im Vollzugsplan aufgeführt. Sie sind generell-abstrakt formuliert und enthalten somit keine individuellen Zielsetzungen. Anhand dieser Richtziele weiss die eingewiesene Person, was in diesem Bereich von ihr im Allgemeinen erwartet wird.

²⁵ Art. 19 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan.



Die Richtziele werden zudem in einem separaten Dokument abgedruckt und in insgesamt 8 Sprachen²⁶ übersetzt, sodass diese auch unabhängig vom Vollzugsplanungsprozess der eingewiesenen Person übergeben werden kann. Die Richtziele werden insbesondere auch in den Gefängnissen verwendet.

In einer **individuellen Ausgangslage** werden allgemeine Ausführungen und wichtige Informationen aufgenommen, die als Grundlage der Zielsetzung dienen und somit für den betreffenden Bereich im Vollzugsplan relevant sind. Die individuelle Ausgangslage kann je nach Personalressourcen kürzer oder länger ausfallen oder ganz weggelassen werden.

→ Beispiel für den Bereich Arbeit: Die eingewiesene Person hat ihre Lehre als Gärtnerin im 2012 erfolgreich abgeschlossen und arbeitete bis zu ihrer Inhaftierung als Gärtnerin bei der Gärtnerei xy in Bern. Seit ihrer Ankunft in der JVA arbeitet die eingewiesene Person im Biowerk.

Das langfristige Ziel im Bereich Arbeit besteht darin, die beruflichen Fähigkeiten zu erhalten, damit die eingewiesene Person nach der Entlassung wieder eine Anstellung findet.

Bei den **individuellen Zielen** wird zwischen den langfristigen Zielen und den aktuellen Teilzielen unterschieden, wobei die Festlegung von aktuellen Teilzielen institutionsbezogen ist. Das Unterscheidungsmerkmal liegt einerseits in einer zeitlichen Komponente: Während die langfristigen Ziele i.d.R. für den gesamten Sanktionenvollzug unverändert gelten, erlangen die aktuellen Teilziele jeweils nur für eine Zeitspanne von einem Jahr Geltung und werden somit jährlich neu definiert. Andererseits sind die Teilziele viel konkreter formuliert als die langfristigen Ziele. Die Herausforderung besteht darin, die individuellen Ziele positiv und motivierend mithin als Annäherungsziele zu formulieren.

Die **langfristigen Ziele** bleiben in der Regel über den gesamten Sanktionenvollzug bestehen und werden auch bei einer Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt übernommen. Idealerweise werden diese langfristigen Ziele nach bedingter Entlassung von den Bewährungsdiensten übernommen, weiterbearbeitet und schliesslich in den Integrationsplan aufgenommen.

Die langfristigen Ziele können sich einerseits aus der Fallübersicht ROS ergeben, andererseits kann seitens der Vollzugsinstitution oder der eingewiesenen Person ein langfristiges Ziel definiert werden. Wie bereits erwähnt liegt hier die Herausforderung darin, die Themen der Fallübersicht in langfristige, individuelle Ziele der eingewiesenen Person zu übersetzen.

→ Beispielsweise ist in der FÜ als problematischer Aspekt zu entnehmen, dass die eingewiesene Person eine Dissozialität aufweist und somit als spezifische Problemlage impulsiv und reizbar ist. Als Intervention wird in der Fallübersicht empfohlen, dass bei Therapiebereitschaft der eingewiesenen Person eine Therapie angeordnet werden sollte (im Urteil keine Therapie angeordnet).

Als langfristiges Ziel könnte vereinbart werden, dass die eingewiesene Person an ihrer Impulsivität und an ihrer fehlenden Empathie arbeitet und damit umzugehen lernt. Konkret wird u.a. als aktuelles Teilziel vereinbart, dass die eingewiesene Person Regeln ernst nimmt.

Falls keine längerfristigen Ziele formuliert werden, weil in diesem betreffenden Bereich keine individuellen Ziele vorhanden sind, so orientiert sich die Vollzugsarbeit in diesem Bereich am entsprechenden Richtziel. Somit wird gewährleistet, dass für jede eingewiesene Person für jeden der 12 Regelungsbereiche zumindest ein allgemeines Ziel festgelegt ist, welches regelmässig thematisiert wird.

Die **aktuellen Teilziele** gelten für eine vordefinierte Periode und werden periodisch ausgewertet, wobei sowohl deren Festlegung als auch Auswertung institutionsbezogen ist und somit aus Ressourcengründen weggelassen werden kann.

→ Im obgenannten Beispiel könnten als weitere Teilziele vereinbart werden, dass die eingewiesene Person sich auf andere Miteingewiesene einlässt und Kritik konstruktiv aufnimmt.

²⁶ Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Albanisch und Serbokroatisch.



Die konkreten Interventionen – etwa aus der Fallübersicht ROS – werden unter dem Stichwort **Schritte/Mittel** im Vollzugsplan aufgeführt, wobei mehrere einzelne und somit für die eingewiesene Person umsetzbare Schritte festgelegt werden können. Nimmt die eingewiesene Person die konkreten Schritte in Angriff, sollten die oben festgelegten aktuellen Teilziele innerhalb eines Jahres bzw. die längerfristigen Ziele innerhalb der Dauer des Sanktionenvollzugs idealerweise erreicht werden. Es ist aber auch denkbar, dass längerfristige Ziele auch während des Sanktionenvollzugs erreicht werden können.

→Bsp. für Schritte/Mittel: Im obgenannten Beispiel könnte die Teilnahme an einer entsprechenden Therapie als Schritt/Mittel festgelegt werden.

Die Aktualisierung und die **Auswertung** der Teilziele ist institutionsbezogen. Die Gesamtauswertung (Zielauswertung) findet gestützt auf die konkordantliche Richtlinie mindestens einmal pro Jahr statt (vgl. Ausführungen oben Ziff. 1.4). Dabei kann die Auswertung im Vollzugsplan selber eingefügt werden oder im Protokoll der Vollzugskoordinationssitzung bzw. Standortgespräch aufgenommen werden. Institutionsspezifisch können auch Zwischenauswertungen festgehalten werden.

Unter den **Bemerkungen** können allgemeine Hinweise und Anmerkungen sowie interessante Beobachtungen, die bei der Ausarbeitung des Ziels oder dessen Auswertung von Bedeutung waren, aufgeführt werden.

→Bspw. wenn die eingewiesene Person als Vollzugsziel bei der Wiedergutmachung die Leistung von Genugtuungszahlungen an das Opfer vorgesehen hat, jedoch aufgrund fehlender Kontoangaben des Opfers bislang keine Zahlungen überweisen konnte.

Auf der letzten Seite des Vollzugsplan sind die **Unterschriften**. Mit der Unterschrift erklärt sich die eingewiesene Person mit den Zielen einverstanden und verpflichtet sich, an deren Erreichung mitzuwirken. Wer nebst der eingewiesenen Person den Vollzugsplan unterzeichnet, ist institutionsspezifisch.

Weitere Beispiele sind im Anhang aufgeführt.

3.3.2. Die Bereiche Vollzugsplan «kurz»

Der Vollzugsplan kurz sollte wie oben aufgezeigt nur für Kurzstrafen bei einer Aufenthaltsdauer in einer oder mehreren Vollzugseinrichtungen von insgesamt 3 bis 12 Monaten angewendet werden. Dabei werden nur Ziele für die Entlassungsvorbereitung festgelegt. Die Ziele werden zudem nicht ausgewertet. Es werden nur die Bereiche Vollzugsverhalten allgemein, Gesundheit (inkl. Sucht), Vollzugslockerungen und die Vorbereitung der Entlassung aufgenommen. Nach Bedarf können die Richtziele als zusätzliches Dokument herangezogen werden.

Da Kurzstrafen oftmals in den Gefängnissen, die nicht über die notwendigen Personalressourcen verfügen, vollzogen werden, wird empfohlen bei komplexen Fällen allenfalls den Bewährungsdienst beizuziehen und mit einem entsprechenden Mandat zur Ausarbeitung des standardmässigen Vollzugsplans zu beauftragen.

3.3.3. Erläuterungen zu den 12 Bereichen im Einzelnen

1. Vollzugsverhalten allgemein

In diesem Bereich werden Ziele zum Verhalten der eingewiesenen Person gegenüber Miteingewiesenen und den Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung in den verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Wohnen und Freizeit aufgenommen.



Im Vollzugsplan kurz werden je nach individueller Situation Ziele zu den Bereichen Wohnen, zur Betreuung, zur Arbeit und zur Freizeit aufgenommen.

2. Gesundheit (inkl. Sucht)

Die Gesundheitsversorgung und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit der eigenen Gesundheit können deliktpräventive Schutzfaktoren sein. Die Entwicklung der Gesundheit sollte während des Sanktionenvollzugs deshalb gefördert und unterstützt werden.

In diesem Bereich werden Ziele zur Gesundheit und zu einer allfälligen Sucht der eingewiesenen Person aufgenommen. Falls die eingewiesene Person keine gesundheitlichen Probleme aufweist, können auch Erhaltensziele aufgenommen werden.

Auch im Vollzugsplan kurz wird dieser Bereich aufgegriffen.

3. Wohnen

Der Bereich Wohnen ist für die eingewiesene Person zentral. Als Ziel kann hier in Ergänzung zum Vollzugsverhalten allgemein bspw. auch Ziele zum Umgang mit Miteingewiesenen in der Wohngruppe aufgenommen werden.

Während der Zeit des Vollzuges dient der Alltag auf der Wohngruppe als Lernfeld um soziale Kompetenzen zu erlangen bzw. um das soziale Verhalten der eingewiesenen Person zu fördern. Fehlende bzw. defizitäre Kompetenzen in der Beziehungsgestaltung sowie auch generelle soziale Fertigkeiten führen häufig zu problematischem Verhalten und können auch delinquentes Verhalten begünstigen. Viele P-Themen wie z.B. eine mangelnde Normorientierung, Impulsivität, Kränkbarkeit, Aggressivität und Selbstbezogenheit werden im Vollzugsalltag sichtbar und können gezielt bearbeitet werden.

Die Fähigkeit, eine stabile und möglichst konfliktarme Wohnsituation zu finden und aufrecht zu erhalten ist insbesondere für die Zeit nach der Entlassung entscheidend. Ohne geregelte Wohnsituation wird es für die eingewiesene Person schwierig sein, sich zu bewähren.

Bei einigen Langzeithaftierten ist es angezeigt und empfehlenswert, nach der Entlassung aus der JVA das Wohnen in einer ersten Phase in einem betreuten Wohnheim zu erproben, damit die betroffene Person in einem geschützten Rahmen ihre Selbständigkeit wiedererlangen kann.

4. Arbeit

Die Arbeit stellt ein entscheidender Faktor bei der Risikominderung und der Resozialisierung der eingewiesenen Person dar. Auch der Arbeitsplatz ist neben den beruflich-fachlichen Fähigkeiten ein wichtiges Lernfeld für die sozialen Kompetenzen der eingewiesenen Person. Durch die Arbeit erhält die eingewiesene Person eine Tagesstruktur und kann ihre beruflichen Fähigkeiten erhalten oder neue Fähigkeiten erlernen, sodass sie nach der Entlassung eine Arbeitsstelle findet. Es sind daher während des Vollzugs die beruflichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen der eingewiesenen Person zu fördern.

Das Spezifikum der Arbeitsagogik ist es, die Arbeit als Mittel zu nutzen, um auch die sozialen und persönlichen Kompetenzen zu fördern. Die deliktpräventive Wirkung von agogisch gut geführten Arbeitsplätzen ist deshalb sehr breit.

Nebst der Tagesstruktur kann eine sinnstiftende Arbeit den Selbstwert erhöhen und die gesellschaftliche Wahrnehmung der verurteilten Person verbessern. Eine Stärkung dieser Ressourcen wirkt in jedem Fall stabilisierend, je nach individuellem risikorelevantem Veränderungsbedarf sogar deliktpräventiv.

Bsp: In diesem Bereich ist aufzuführen, wo die eingewiesene Person innerhalb der Anstalt bzw. im Falle eines Arbeitsexternats ausserhalb der Anstalt arbeitet.



5. Forensische Therapie / Auseinandersetzung mit dem Delikt

Die Therapieformen unterscheiden sich je nach Urteil der eingewiesenen Person. Sofern eine Therapie im Rahmen einer stationären therapeutischen oder ambulanten vollzugsbegleitenden Massnahme oder vollzugsseitig angeordnet wurde, wird das delinquente Verhalten im Rahmen der forensischen Therapie mit der eingewiesenen Person thematisiert und aufgearbeitet.

Im Massnahmenvollzug oder wenn eine vollzugsbegleitete ambulante Behandlung angeordnet wurde, ist eine Therapieplanung mit Zielvorgaben zwingend in den Vollzugsplan aufzunehmen.

In der JVA Hindelbank wird die Einzel- oder Gruppentherapie durch Fachpersonen eines forensisch-psychiatrischen Dienstes durchgeführt. Die Milieutherapie erfolgt durch das interdisziplinäre Fallteam bzw. Betreuungsteam in Zusammenarbeit mit den Einzeltherapeuteninnen und -therapeuten.

Für die Rückfallverminderung entscheidend ist überdies, dass nach bedingter Entlassung eine ambulante Nachsorge erfolgt. Eine allfällige Therapie sollte auch nach der Entlassung fortgeführt werden.

6. Materielle Wiedergutmachung

Die materielle Wiedergutmachung ist nicht mehr Vollzugsziel, sondern seit der StGB Revision Inhalt des Vollzugsplans.

7. Aus- und Weiterbildung

In diesem Bereich geht es darum, die eingewiesene Person arbeitsmarktfähig zu machen oder ihre bestehende Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für gute Startchancen und eine Bewährung in der Gesellschaft dar.

Sofern die eingewiesene Person an anstaltsinternen Aus- und Weiterbildungskursen oder Fernkursen teilnimmt, sind hierzu Ziele aufzunehmen. Dies hängt weitgehend vom anstaltsspezifischen Aus- und Weiterbildungsangebot ab.

8. Freizeit

Ein vielseitiges Angebot an Aktivitäten wie Sport und weiteren Freizeitaktivitäten (bspw. Kurse, welche die Kreativität fördern, Hobbies, welche mit den Hausregeln vereinbar sind und die Pflege sinnstiftender sozialer Kontakte in der Freizeit des Vollzugstalltags etc.) tragen wesentlich zur Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt bei. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung ist mitunter ein wesentlicher Faktor für eine künftig deliktfreie Lebensgestaltung. Bspw. können Vereine (Sportvereine u dgl.) einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt eines nichtkriminellen Umfeldes leisten und damit der Einbettung der entlassenen Person in die Gesellschaft dienen.

Bsp: Ein mögliches Ziel im Freizeitbereich kann bspw. die Teilnahme an einer Gruppenaktivität oder den regelmässigen Besuch im Fitnessraum sein - je nach Bedürfnis der eingewiesenen Person.

9. Finanzen

Für die Reintegration nach dem Sanktionenvollzug ist es unerlässlich, dass die eingewiesene Person über genügend finanzielle Mittel verfügt, damit sie ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten kann und insbesondere auch die Fähigkeit besitzt, die finanziellen Mittel den Möglichkeiten entsprechend sinnvoll einzusetzen. Einige eingewiesene Personen müssen während ihrer Zeit im Vollzug lernen, mit Geld umzugehen, weshalb oftmals die Aufnahme eines individuellen Ziels im Finanzbereich angezeigt ist.

Es ist sinnvoll, wenn bereits während des Vollzugs eine Schuldenübersicht gemacht wird. Im offenen Vollzug könnte überdies eine Schuldenregulierung mit Hilfe der Bewährungshilfe oder



einer Schuldenberatungsstelle in Angriff genommen werden, die nach Beendigung des Vollzugs weitergeführt werden kann.

10. Beziehungen zur Aussenwelt

Die eingewiesene Person hat ein Recht, Kontakte zur Aussenwelt zu pflegen. Für viele eingewiesene Personen ist dies existenziell und für ihre psychische Stabilität unerlässlich, den Kontakt zu ihren Familienangehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten. Für die eingewiesene Person ist dies meist das persönlich wichtigste Ziel.

Der Erhalt oder Aufbau eines prosozialen, stützenden sozialen Empfangsraumes ist zentral für die Reintegration der entlassenen Person in die Gesellschaft und kann, je nach Problemprofil, sogar eine deliktpräventive Wirkung haben.

Während des Vollzugs besteht das Ziel darin bestehende prosoziale Beziehungen aufrechtzuerhalten und neue Beziehungen zu knüpfen. Da es sich insbesondere bei letzterem in aller Regel um sehr langwierige Prozesse handelt, sollte dieses Thema bereits während des Vollzugs und nicht erst vor einer bedingten Entlassung aufgegriffen und bearbeitet werden.

11. Vollzugslockerungen / Progressionsstufen

In diesem Bereich werden allfällige in absehbarer Zukunft realisierbare Vollzugslockerungen gemäss der Vollstreckungsplanung als Ziele aufgeführt. Auch der Übertritt in ein Arbeitsexternat kann hier als Ziel formuliert werden.

Die Vollzugsstufen und Vollzugslockerungen des progressiven Vollzugs dienen dazu, dass die eingewiesene Person schrittweise auf ein deliktfreies Leben in der Gesellschaft vorbereitet wird. Dabei dienen die Ausgänge und Urlaube, welche in einer ersten Phase auch begleitet oder teilbegleitet (oder weitere Abstufungen) angeordnet werden können, als Übungs- und Bewährungsfeld. Es wird im Sinne eines Realitätschecks erprobt, ob die eingewiesene Person genügend reif und eigenverantwortlich ist, um sich zu bewähren. Ein tadellos verlaufender Ausgang kann ein Indikator für eine weitere Vollzugslockerung sein.

12. Vorbereitung der Entlassung / Reintegration

In diesem Bereich werden erst Ziele aufgenommen, wenn die Entlassung in absehbarer Zukunft bevorsteht.

Im Vollzugsplan kurz wird je nach individueller Situation in diesem Bereich Ziele zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums wie bspw. Unterkunft, Arbeit, Tagesstruktur, Vernetzung aber auch zur Existenzsicherung aufgenommen.

Für die Rückfallverminderung ist es entscheidend, dass nach der Entlassung im Sinne eines Übergangsmangement eine lückenlose Betreuung der entlassenen Person sichergestellt wird. Dies bedingt eine frühzeitige und sorgfältige Planung unter Einbezug sämtlicher relevanter Personen und Stellen. In die Entlassungsvorbereitungen sind u.a. die Bewährungsdienste, allfällige ambulante Therapeuten und gegebenenfalls freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig einzubeziehen.

4. Vollzugsbericht

Der Vollzugsbericht weist dieselbe Grundstruktur mit den 12 Bereichen auf. Aus Gründen der Ressourcenschonung werden die Vollzugsziele pro Bereich im Vollzugsbericht an die Vollzugsbehörde nicht nochmals erwähnt. Es wird aber über die Erreichung der Ziele berichtet. Sofern der Adressat des Vollzugsberichts nicht über den aktuellen Vollzugsplan und die darin festgelegten Vollzugsziele verfügt (bspw. Gerichte), so werden die Vollzugsziele im



Vollzugsbericht nochmals aufgegriffen. Themen, über die nicht berichtet wird, können gelöscht werden.

In der **Einleitung** werden der Anlass und der Zweck des Berichts, der Bezug zum Vollzugauftrag, die Hauptdelikte, der strafrechtliche Entscheid, das Strafmass gesamt, die für den Zweck des Berichts wichtigsten Vollzugsdaten, das Eintrittsdatum in die Institution, der Zeitraum, auf den sich der Bericht bezieht sowie die Grundlagen für den Bericht aufgeführt. Insbesondere müssen allfällige Gutachten sowie die zentralen ROS-Dokumente (Risikoabklärung, Fall-Résumé, Fallübersicht) aufgeführt werden. Mit den Grundlagen des Berichts soll aufgezeigt werden, auf welchen Angaben das gemeinsame Fallverständnis basiert. Die Berichtsvorlage entspricht somit den formalen Anforderungen aus der Checkliste ROS²⁷.

Innerhalb der einzelnen Bereiche im Vollzugsbericht wird unterschieden zwischen der «**allgemeinen Berichterstattung**» als allgemein beschreibende Berichterstattung und der «**Erreichung Ziele Vollzugsplan**».

Im Bereich Therapie wird im Bericht auf einen allfälligen separaten Therapiebericht verwiesen, sofern eine Therapie angeordnet wurde. Falls keine Therapie angeordnet, wird unter diesem Punkt die Auseinandersetzung mit dem delinquenten Verhalten thematisiert. Beispielsweise könnte an dieser Stelle über die risikorelevante Beeinflussbarkeit und insbesondere das individuelle Risikomanagement berichtet werden.

Über die Vorbereitung der Entlassung wird je nach Zweck des Berichts umfassend oder weniger umfassend oder gar nicht berichtet.

In der **zusammenfassenden Einschätzung** werden die inhaltlichen Fragen der Checkliste ROS beantwortet. Zusammenfassend gibt die Vollzugsanstalt ihre Einschätzung zum allgemeinen Vollzugsverlauf, zur Absprachefähigkeit, zur Mitwirkung und Erreichung der Vollzugsziele, zur risikorelevanten Beeinflussbarkeit, zur Überprüfung des Kontrollbedarfs, zu allfälligen kritischen Zwischenfällen, zum individuellen Risikomanagement sowie zu einem allfälligen Anpassungsbedarf beim Kontroll- oder Veränderungsbedarf der eingewiesenen Person ab. Die AG hat demzufolge die Checkliste ROS in den Vollzugsbericht integriert, so dass sich der Bericht zu allen Themen und Fragen der Checkliste äussert und die Vollzugsbehörde diese nicht mehr zur Hand nehmen muss.

Es ist eine Frage des kantonalen Rechts bzw. der kantonalen Praxis, zu welchem Zeitpunkt und wie oft ein Vollzugsbericht von der Vollzugseinrichtung eingeholt wird. Eine diesbezügliche Harmonisierung der kantonalen Praxen wird derzeit in der Fachkonferenz der Einweisungsbehörde (FKE) thematisiert und in naher Zukunft standardisiert.

²⁷ Siehe dazu Stichwort «Standardisierte Berichterstattung» im Glossar ROSnet unter <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#standardisierte-berichterstattung>, zuletzt besucht am 12.11.2018.



II. Anhang: Musterbeispiele Vollzugsplan

Bsp. Generelle Ausgangslage

Problemprofil²⁸

- Alkoholproblematik
- Impulsivität
- dysfunktionale Beziehungsgestaltung
- soziale und berufliche Desintegration

Ressourcen

- Intelligenz und (angemessene) Selbstreflexion
- Einsicht in Sucht- und Persönlichkeitsproblematik
- Abstinenzwille
- Veränderungsmotivation

Kontrollbedarf

- entsprechende Äusserungen
- gegenwärtige psych. Verfassung im Zusammenhang mit Suchtmittelproblematik

Bsp: P-Themen

- Emotionsregulation: punktuelle Reizbarkeit, allg. Impulsivität
- Beziehungsgestaltung: Konfliktfähigkeit, Einlassen auf die Massnahme (Vertrauen in sich und in andere), Übungsfeld Wohngruppe
- Traumabearbeitung: Vigilanz, Ängstlichkeit, Überforderung, Selbstwert/-akzeptanz (Integration von Erlebnissen), Bedürfnis nach Klarheit/Halt
- Risikorelevante Alkoholproblematik: Abstinenz, Umgang mit Belastungen und Anspannungen ohne Konsum

Bsp: U-Themen

- Struktur: hoher sozialarbeiterischer Interventionsbedarf, strukturgebendes, stützenden Setting, Konstanz in Tagesstruktur
- Partnerschaft: Begleitung und Unterstützung zur funktionalen Beziehungsgestaltung, Förderung der Auseinandersetzung mit der Beziehung, Thematisieren hinsichtlich Rückfallgefahr

²⁸ Problematische Aspekte aus Fallübersicht ROS gekennzeichnet mit P (Personenbezogener Veränderungsbedarf), U (Umweltbezogener Veränderungsbedarf)



1 Verhalten im Vollzug allgemein

Richtziel: Die eingewiesene Person trägt zu einem sicheren und geordneten Zusammenleben in der Vollzugsinstitution bei. Sie unterlässt jede Handlung, die andere in ihrer Integrität verletzen, gefährden oder bedrohen könnte.

Die eingewiesene Person arbeitet aktiv an der Erreichung der eigenen Vollzugsziele mit. Langfristiges Ziel ist die deliktfreie Lebensgestaltung.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person kennt die wichtigsten Regelungen der JVA.
- Es ist eine gute Zusammenarbeit mit der fallführenden Person, den Bezugspersonen und der Therapeutin entstanden.

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person liest die Hausordnung und die Regelungen der Info-Mappe. Bei Unklarheiten fragt sie bei der Betreuung nach.
- Die eingewiesene Person lässt sich Schritt für Schritt auf die Arbeitsbeziehung mit der Bezugsperson und der Fallführenden Person ein.

2 Gesundheit (inklusive Sucht)

Richtziel: Die eingewiesene Person trägt aktiv Sorge zu ihrer Gesundheit. Sie nutzt die dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Vollzugsinstitution.

Individuelle Ausgangslage

Die eingewiesene Person hat seit ihrem Eintritt eine positive Urinprobe auf Kokain abgegeben. Der Suchtdruck sei gelegentlich enorm stark.

Langfristige Ziele

Aus Fallübersicht ROS

- Risikorelevante Suchtproblematik: Abstinenz, Umgang mit Belastungen und Anspannungen ohne Konsum
- Die eingewiesene Person konsumiert keine Drogen und gibt weiterhin negative Urinproben ab.

Weitere

- Vgl. Richtziele

Aktuelle Teilziele

- Die regelmässig abgenommenen Urinproben sind negativ

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person konsumiert keine Drogen
- Sie spricht zum Thema „Suchtdruck“ mit der internen Fachfrau und kennt Wege, damit umzugehen



- Die eingewiesene Person informiert sich beim Gesundheitsdienst zum Umgang mit körperlichen Symptomen

- **Auswertung Teilziele**
1. Zwischenauswertung per 12.11.2018:
Die eingewiesene Person hat im September 2018 eine pos. Urinproben auf Kokain abgegeben. Mit der internen Fachfrau hat sie bezüglich ihrem Suchtdruck, ein Gespräch stattgefunden.

3 Wohnen

Richtziel: Die eingewiesene Person pflegt mit den Miteingewiesenen einen korrekten Umgang. Sie erhält und erweitert bei Bedarf ihre sozialen Kompetenzen und alltagspraktischen Fertigkeiten.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person hält ihre Zelle ordentlich und sauber und lernt die allgemeinen Aufgaben der Wohngruppe.
- Sie nutzt die Wohngruppe als Übungsfeld zur Beziehungsgestaltung

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person geht aktiv auf die Miteingewiesenen zu.
- Sie nimmt auf die anderen Miteingewiesenen Rücksicht.

4 Arbeit

Richtziel: Durch die Arbeit behält die eingewiesene Person die beruflichen Fertigkeiten und sozialen Fähigkeiten oder erweitert diese nach Möglichkeit.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person kennt die Arbeiten im Arbeitswerk xy und führt die aufgetragenen Arbeiten aus.
- Sie arbeitet kooperativ mit den ArbeitsagogInnen und den Miteingewiesenen zusammen.

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person hört den Anweisungen über die Arbeitsabläufe und Arbeiten zu.
 - Wenn sie etwas nicht versteht, fragt sie bei den ArbeitsagogInnen nach.
 - Sie setzt die Aufträge entsprechend den Anweisungen um.
 - Sie begegnet den Arbeitsagoginnen und den Miteingewiesenen freundlich und mit Respekt.
-



5 Forensische Therapie²⁹ / Auseinandersetzung mit dem Delikt³⁰

Richtziel: Bei einer angeordneten Therapie wird eine störungs- und deliktorientierte Behandlung durchgeführt. Die eingewiesene Person arbeitet aktiv an ihren individuellen Therapiezielen mit.

Jede eingewiesene Person setzt sich mit ihrem Delikt auseinander. Sie erkennt die eigenen Anteile, die zum Delikt geführt haben. Sie erkennt Signale, die auf eine mögliche erneute Tatbegehung hinweisen könnten. Am Ende verfügt die eingewiesene Person über Handlungsstrategien um Risikosituationen zu bewältigen, ohne strafbare Handlungen zu begehen.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person lässt sich aktiv auf die Therapie ein.
- Sie kann über ihre Delikte sprechen
- Sie kann erkennen, in welcher Situation sie rückfallgefährdet ist
- Sie erstellt einen Handlungsplan / Notfallplan, um bei Suchtdruck widerstehen zu können

- **Schritte, Mittel**
- Regelmässige und zuverlässige Teilnahme an der Therapie
- Die eingewiesene Person lässt sich auf Gespräche mit der fallführenden Person über das Delikt ein.

6 Materielle Wiedergutmachung³¹

Richtziel: Die eingewiesene Person leistet einen angemessenen Beitrag zur materiellen Wiedergutmachung (bei gerichtlich angeordneten Leistungen) oder setzt sich damit auseinander (ohne gerichtliche Anordnung).

Aktuelle Teilziele

- Materielle Wiedergutmachung wird geleistet

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person überweist weiterhin monatlich CHF 50.- (60% vom Frei- und 40% vom Sperrkonto) auf das Spezialkonto Wiedergutmachung

7 Aus- und Weiterbildung

Richtziel: Die eingewiesene Person erlangt oder erweitert schulische und berufliche Fähigkeiten. Sie nutzt die vorhandenen Angebote, um allfällige schulische Defizite aufzuholen und/oder ihre beruflichen Kompetenzen zu erweitern.

Individuelle Ausgangslage

Die eingewiesene Person besucht wöchentlich einen Computerkurs im Rahmen der BiSt (Bildung im Strafvollzug).

²⁹ Im Massnahmenvollzug enthält dieser Abschnitt das formale Behandlungssetting, den Therapiebeginn, die Frequenz und Sitzungsdauer, den Einbezug anderer Stellen sowie die Art der Therapie (Richtlinien Vollzugsplan Art. 15)

³⁰ Im vorzeitigen Vollzug konzentriert sich das Ziel auf die Behandlung der Störung / Abhängigkeit.

³¹ Im vorzeitigen Vollzug leer lassen.



Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person nutzt die Vollzugsöffnungen zur Beschäftigung mit ihrer beruflichen Zukunft.
- Die eingewiesene Person absolviert das Bewerbungstraining.
- Die eingewiesene Person repetiert und erweitert ihre Computerkenntnisse allgemein

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person informiert sich über ihre Interessen und mögliche berufliche Anschlusslösungen.
- Eine Beratung in einem Berufsinformationszentrum wird besucht.
- Die eingewiesene Person erstellt eine Bewerbungsmappe.
- Die eingewiesene Person nimmt pünktlich und regelmässig an der Weiterbildung teil

8 Freizeit

Richtziel: Die eingewiesene Person kennt ihre Interessen und gestaltet ihre Freizeit aktiv und sozial positiv.

Erste Teilziele

- Die eingewiesene Person nutzt das Sport- und Freizeitangebot

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person schreibt sich regelmässig für das Volleyball, Arealspaziergänge und andere Freizeitaktivitäten ein
-

9 Finanzen

Richtziel: Die eingewiesene Person setzt ihr Arbeitsentgelt während des Vollzugs haushälterisch ein. Sie kennt ihre finanzielle Situation und verwaltet die Finanzen verantwortungsvoll.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person übernimmt Eigenverantwortung für ihre persönlichen Belange und Handlungen
- Die eingewiesene Person bezahlt einen Teil ihrer Gesundheitskosten selbst

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person übernimmt Verantwortung für ihre finanziellen Angelegenheiten.
- Die eingewiesene Person bezahlt ein Teil ihrer Gesundheitskosten ab ihrem Frei oder Sperrkonto.



10 Beziehungen zur Aussenwelt

Richtziel: Die eingewiesene Person pflegt im Rahmen der Möglichkeiten ihre Beziehungen und externen Kontakte, die für die Erreichung der Vollzugsziele und für eine Wiedereingliederung nach der Entlassung positiv sind.

Aktuelle Teilziele

- Die eingewiesene Person kann die Beziehung zu Familie und Partner aufrechterhalten
- Besuche durch die Freiwillige Mitarbeiterin haben stattgefunden
- Die eingewiesene Person ist sich dem Risiko von ungesunden Beziehungen bewusst.

Schritte, Mittel

- Die eingewiesene Person pflegt regelmässigen telefonischen Kontakt mit ihren Eltern, Geschwister und ihrem Partner
- Im Kontakt bleiben über Telefonate, Briefe sowie Besuchseinladungen machen
- Ungesunde Beziehungen werden hinterfragt und wenn nötig abgebrochen.
- Gesunde Beziehungen werden gestärkt und gepflegt.

11 Vollzugslockerungen

Richtziel: Vollzugslockerungen dienen der Pflege der sozialen Beziehungen und dem Erhalt der Handlungsfähigkeit unter realen gesellschaftlichen Bedingungen im Hinblick auf die Wiedereingliederung.

Allgemeine Voraussetzungen: Eine Vollzugslockerung wird geprüft, wenn die gesetzlichen und terminlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist die aktive Mitwirkung beim Erreichen der Ziele des Vollzugsplans. Es darf keine ungünstige Prognose in Bezug auf Flucht- oder Deliktgefahr vorliegen (im Rahmen der geplanten Vollzugslockerung).

Aktuelle Teilziele

- Ausgänge und Urlaube werden sorgfältig geplant und frühzeitig eingegeben.
- Das Stufenprogramm wird weitergeführt.

Schritte, Mittel

- Rechtzeitiges Eingeben der Anträge
- Programm zur Gestaltung des Ausgangs/Urlaubs überlegen
- Programm mit der Bezugsperson besprechen
- Einhalten der Auflagen (Alkohol- und Drogenkonsum verboten, Pünktlichkeit)
- Negative Urinproben (nach Ausgängen/Urlaube und im UP-Programm)
- Es werden unbegleitete Urlaube durchgeführt, anfangs ohne und mit der Zeit mit Übernachtung.
- Es findet eine sorgfältige Vor- und Nachbesprechung statt (verfasst ein Programm sowie einen Bericht)

Auswertung Teilziele

1. Zwischenauswertung per 12.11.2018:

Der erste Ausgang hat am 16.10.18 stattgefunden und die die eingewiesene Person hat eigenständig das Programm dem Betreuungsteam vorgelegt. Der Ausgang ist gut verlaufen und die eingewiesene Person hielt sich an die Abmachungen und kam pünktlich wieder zurück. Urinprobe und Alkoholtest waren negativ.



12 Vorbereitung der Entlassung

Richtziel: Die eingewiesene Person hat realistische Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung. Sie arbeitet bei der Vorbereitung aktiv mit. Zum Zeitpunkt der Entlassung verfügt sie über eine Unterkunft und einen Arbeitsplatz (oder eine geregelte Tagesstruktur) und ist sozial vernetzt. Die finanzielle Existenzsicherung ist gewährleistet (bei Wiedereingliederung in der Schweiz).

Individuelle Ausgangslage

Für ein deliktfreies Leben nach Austritt aus der JVA sind Wohnen, Tagesstruktur, Therapie und Freizeitgestaltung wichtig. Die eingewiesene Person möchte ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Kanton xy haben. Sie ist motiviert, ihre Therapie auch nach Austritt weiterzuführen. Angesprochen auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung, würde sich die eingewiesene Person gerne um Tiere kümmern.

Aktuelle Teilziele

- Wohnsituation nach Austritt ist geklärt
- Tagesstruktur – zu Beginn mit einem Arbeitspensum von 50% - ist organisiert
- Weiterführung der Therapie auch nach Austritt
- Die eingewiesene Person überlegt sich eine sinnvolle Freizeitgestaltung (mit Tieren)

Schritte, Mittel

- Die Institution xy wird in einem begleiteten Sachurlaub besucht. Ebenfalls wird deren Angebot für eine Tagesstruktur geprüft.
- Es wird zum Vergleich noch der Besuch in einer anderen (Wohn-)Institution geplant.
- Die Weiterführung der Therapie wird in den Therapiesitzungen besprochen und geplant
- Freizeitgestaltung mit Tieren: Die eingewiesene Person recherchiert und informiert sich während ihrer Ausgänge und Urlaube über Möglichkeiten

Bösingen/Ittigen, DTO/BFB, 23.11.2018